

# Eilanträge gegen Fahrverbot für Dieselfahrzeuge in Stuttgart auch vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ohne Erfolg

von Rechtsanwalt Dr. Georg Wirtz LL.M., Fachanwalt für Verkehrsrecht  
und  
Rechtsanwalt Christian Thome, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Zunächst hatte das Verwaltungsgericht Stuttgart die Eilanträge gegen das in der Umweltzone der Landeshauptstadt Stuttgart zum 01.01.2019 in Kraft gesetzte ganzjährige Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge unterhalb der Abgasnorm Euro 5/V in der ersten Instanz abgelehnt (vgl. hierzu die Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 5. April 2019). Mit den Eilanträgen wollten die Antragsteller erreichen, dass sie die Umweltzone Stuttgart weiterhin mit Dieselfahrzeugen unter der Abgasnorm Euro 5/V befahren dürfen.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat nunmehr mit mehreren Beschlüssen vom 05.07.2019 die Beschwerden der Antragsteller gegen die ablehnenden Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Stuttgart zurückgewiesen. Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg sind nicht anfechtbar (10 S 1059/19, 10 S 1060/19, 10 S 1086/19, 10 S 1087/19, 10 S 1088/19, 10 S 1089/19, 10 S 1090/19, 10 S 1184/19, 10 S 1188/19).

## I.

Zu den Beschlüssen wird in der Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 05.07.2019) folgendes ausgeführt:

Die **3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans** zur Minderung der PM10- und NO<sub>2</sub>-Belastungen für die Landeshauptstadt Stuttgart des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.11.2018 ordnet unter Nummer 5.2.1 die Einführung eines **ganzjährigen Verkehrsverbots** für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren unterhalb der Abgasnorm Euro 5/V an. Zur Verwirklichung dieser Maßnahme sieht die 3. Fortschreibung des

### RECHTSANWÄLTE

**Arno Stengel**

**Harald Federle**

**Thomas Hess**

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

**Stefan Wahlen**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Hannes Linke**

Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Prof. Dr. Stefan Jäger**

Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

**Stefan Neumann**

Diplom - Finanzwirt (FH)  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

**Nicolai Funk**

Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

**Susanne Bellemann-Ruppel**

Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

**Heiko Graß**

Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Mediator, Wirtschaftsmediator

**Peter Sennekamp**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Christian Thome**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Diplom - Verwaltungswirt (FH)

**Frank Rief**

**Dr. Georg Wirtz LL.M.**

Fachanwalt für Versicherungsrecht

**Sandra Steur**

**Kathrin Lehmann**

**Sebastian Kägebein LL.M.**

Fachanwalt für Strafrecht

**Martin Greß**

Dipl.-Betriebswirt (BA), Steuerberater  
Wendtstraße 15, 76185 Karlsruhe  
Telefon: +49 (0) 721 / 60 56 17-0  
www.steuerbuero-gress.de

**Nonnenmacher Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB**

**Karlsruhe**

Wendtstraße 17  
D-76185 Karlsruhe  
Telefon +49 (0) 721 / 98522-0  
Telefax +49 (0) 721 / 98522-50

**St. Leon-Rot**

Opelstraße 8c  
D-68789 St. Leon-Rot  
Telefon +49 (0) 6227 / 84 15 29-0  
Telefax +49 (0) 6227 / 84 15 29-5  
rechtsanwaelte@nonnenmacher.de  
www.nonnenmacher.de

**Sitz Karlsruhe**

AG Mannheim PR 700214  
Ust-IdNr.: DE 143615900

Commerzbank Karlsruhe  
IBAN: DE23 6608 0052 0563 8823 00  
BIC: DRESDEFF660

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen  
IBAN: DE35 6605 0101 0108 1492 04  
BIC: KARSDE66XXX

Luftreinhalteplans unter Nummer 5.2.1.3 vor, dass die bereits **bestehende Beschilderung der Umweltzone zu ergänzen ist, und zwar:**

mit dem Verkehrszeichen 270.1



sowie dem Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1



um das weitere Zusatzzeichen (Zusatzzeichen 2).



Zum 01.01.2019 hat die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart (die Antragsgegnerin in den vorliegenden Eilverfahren) diesen Vorgaben entsprechend die vorhandene Beschilderung der Umweltzone um das Zusatzzeichen 2 ergänzt und damit das Verkehrsverbot wirksam werden lassen.

Nach Ansicht der Antragsteller (jeweils Dieselfahrzeuge unterhalb der Abgasnorm Euro 5/V nutzende, innerhalb und außerhalb von Stuttgart wohnende Bürger sowie ein Gewerbebetrieb) ist das Diesel-Fahrverbot rechtswidrig. Hierzu machten sie unter anderem geltend, es fehle an einer Rechtsgrundlage für das

Zusatzzeichen 2. Die Verkehrsbeschilderung der Umweltzone verstoße außerdem gegen den verkehrsrechtlichen Sichtbarkeitsgrundsatz. Zudem widerspreche das Zusatzzeichen 2 der am 12.04.2019 in Kraft getretenen, die Zulässigkeit von Diesel-Fahrverboten betreffenden Vorschrift des § 47 Abs. 4a BImSchG. Des Weiteren seien die NO<sub>2</sub>-Grenzwerte zu niedrig angesetzt und die Auswahl der Luftschadstoff-Messstellen in Stuttgart fehlerhaft.

## II.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ist dieser Argumentation insgesamt nicht gefolgt. Eine entscheidende Rolle hierbei spielte sicherlich auch die vorangegangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu diesem Themenkomplex. In einer vielbeachteten Entscheidung hatte das Bundesverwaltungsgericht zuvor in einer Entscheidung vom 27. Februar 2018 – 7 C 30/17 zu der Frage eines Verkehrsverbots für Dieselfahrzeuge in der Umweltzone Stuttgart unter Verweis auf Europarecht in Leitsätzen folgende „Forderungen“ aufgestellt:

1. Erweist sich ein Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge mit schlechterer Abgasnorm als Euro 6 sowie für Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren unterhalb der Abgasnorm Euro 3 innerhalb einer Umweltzone als die einzig geeignete Maßnahme zur schnellstmöglichen Einhaltung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte, verlangt Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2008/50/EG (juris: EGRL 50/2008), diese Maßnahme zu ergreifen.

2. Die Anordnung eines Verkehrsverbotes muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Mithin ist ein Verkehrsverbot zeitlich gestaffelt nach dem Alter und Abgasverhalten der betroffenen Fahrzeuge und unter Einschluss von Ausnahmeregelungen einzuführen.

## III.

Nonnenmacher Rechtsanwälte ist eine auch auf das Öffentliche Recht sowie das Verkehrsrecht spezialisierte Sozietät. Sollten Sie eine verkehrsverwaltungsrechtliche bzw. straßenverkehrsrechtliche Beratung benötigen, stehen Ihnen die hierauf spezialisierten Rechtsanwälte unserer Kanzlei gerne zur Verfügung. Wir bearbeiten ständig **Mandate aus allen Bereichen des (verkehrsbezogenen) Verwaltungsrechts sowie des sonstigen Verkehrsrechts**, etwa in Fragen der Aufstellung von Verkehrszeichen, dem Fahrerlaubnisrecht,

entsprechenden Bußgeldbescheiden und verkehrsbezogenen Straftatbeständen sowie selbstverständlich auch alle Arten von Verkehrsunfällen, insbesondere zu Personenschäden.

Auch im zivilrechtlichen Bereich des „**Dieselskandals**“ sind wir in einer Vielzahl von Verfahren tätig. Sollten Sie zu diesen Bereichen Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an: Dieselfahrzeuge aller Generationen haben in den letzten Jahren erheblich an Wert verloren. Spätestens, wenn Sie der Hersteller Ihres Fahrzeugs mit dem Betreff „Rückruf“, „Kraftfahrtbundesamt“ oder ähnlich anschreibt, sollten Sie Schadensersatzansprüche prüfen. Auch wenn Sie bereits vor Jahren angeschrieben wurden, könnte die Verjährungsfrist von 3 Jahren noch nicht verstrichen sein. Wir prüfen Ihre Ansprüche gerne unverbindlich und bei voller Kostentransparenz.